

09-20-2006



103310043

RECORDATION FORM COVER SHEET - PATENTS ONLY

9-18-06

Mail Stop Assignment Recordation Services  
Director of the U.S. Patent and Trademark Office  
P.O. Box 1450  
Alexandria, VA 22313-1450

Please record the attached copy of an original document.

1. Name of conveying party(ies):  
Ulrich Muschelknautz, and Bernhard Röper
2. Name and address of receiving party(ies):  
  
Name: ALSTOM Technology Ltd.  
Street Address: Brown-Boveri-Str. 7/699/5  
City, State, ZIP: CH-5401 Baden  
Country: GERMANY
3. Nature of Conveyance: Assignment  
Execution Date: June 6, 2006 and June 12, 2006.
4. Application No. 11/254,907 Filed October 20, 2005.
5. Name and address of party to whom correspondence concerning document should be mailed:  
  
Clifford P. Kelly, Esq.  
Alix, Yale & Ristas, LLP  
750 Main Street  
Hartford, CT 06103-2721
6. Total number of applications involved: 1
7. Total fee enclosed: \$40.00. If this amount is incorrect, please charge or credit the difference to Deposit Account No. 16-2563.
8. Total number of pages including cover sheet, attachments and document: 12

FINANCE SECTION

SEP 18 PM 4:36

SEP 18 PM 4:36

To the best of my knowledge and belief, the foregoing information is true and correct and the enclosed copy is a true copy of the original.

09/19/2006 DBYRNE 00000017 11254907

01 FC:8021

40.00 DP

Clifford P. Kelly, Reg. No. 35,213

Date: September 14, 2006  
Attorney's Docket No. EVT/140/US

\\Alix-pw3hy3s5je\AYR\AYR saved docs\Filing Docs\Evt\EVT.140.US\evt140usRecordation091406.doc

## ASSIGNMENT

WHEREAS, we, Ulrich Muschelknautz, and Bernhard Röper, respectively residing at Negrelli-Str. 3, 6020 Innsbruck, Austria, and Auf der Leck 8, D-50126 Bergheim, Germany, have invented new and useful improvements in

### METHOD AND INSTALLATION FOR REGULATING THE QUANTITY OF CIRCULATING SOLIDS IN A CIRCULATING FLUIDIZED BED REACTOR SYSTEM

for which we have made application for Letters Patent of the United States, which application was filed on October 20, 2005 under Serial No. 11/254,907 and

WHEREAS, ALSTOM Technology Ltd., having a place of business at Brown-Boveri-Str. 7/699/5, CH-5401 Baden, Germany, is desirous of acquiring certain rights, title and interest in and to said improvements and any Letters Patent which may be granted thereon;

NOW, THEREFORE, TO ALL WHOM IT MAY CONCERN, be it known that for and in consideration of the sum of One Dollar (\$1.00) to us in hand paid and other good and valuable consideration, receipt of which is hereby acknowledged, we, the said Ulrich Muschelknautz, and Bernhard Röper, sell, assign and transfer to ALSTOM Technology Ltd., its successors and assigns (hereinafter called "Assignee"), the right, title and interest set forth in the Agreement of Appendix A in and to said improvements and in and to any Letters Patent which may be obtained thereon in the United States, together with said application and all divisional, continuing, substitute, renewal, reissue, and other applications for Letters Patent which have been or may be filed on said improvements in the United States, the same to be held and enjoyed by the Assignee for its and their sole use and behoof.

We hereby authorize and request the Commissioner of Patents and Trademarks to issue all Letters Patent of the United States on said improvements to the Assignee.

Always subject to the terms and conditions of the Agreement of Appendix A, we further covenant and agree that when requested by the Assignee, and without further consideration, but at the cost and expense of the Assignee, we will execute and deliver all applications for patent on said improvements, execute all lawful oaths and other papers, supply to the Assignee all facts and evidence known to us relating to said improvements and the history and development thereof, testify in all interferences, suits, and other legal proceedings, and generally do everything rightful which the Assignee shall consider desirable for aiding in securing, maintaining, and enforcing proper patent protection for said improvements and for vesting the title to said improvements in the Assignee. In case of any contradictions between the terms and conditions of this Assignment and the Agreement of Appendix A, the latter shall prevail.

Always subject to the terms and conditions of the Agreement of Appendix A, we further covenant that we have the lawful right to assign the interest in said improvements in the manner and form as herein expressed, that the interests herein conveyed are free from prior assignment, grant, mortgage, license, or other encumbrance whatsoever and that the execution of this Assignment is our own free act and deed. In case of any contradictions between the terms and conditions of this Assignment and the Agreement of Appendix A, the latter shall prevail.

Date 6. 6. 2006

U. Muschelknautz  
ULRICH MUSCHELKNAUTZ

J. Rubio Benito  
Witness (Josef Rubio Benito)

M. Schneider  
Witness (Monika Schneider)

Date 12. 6. 2006

Röper  
BERNHARD RÖPER

J. Rubio Benito  
Witness (Josef Rubio Benito)

M. Schneider  
Witness (Monika Schneider)

\\fs1\proj\355je\A01\1178 saved doc\1178\Doc\Ev01\71 - 2006.EVT 140US Pl. 1178.mnt.doc

# APPENDIX A

# VERTRAG

zwischen

## **ALSTOM Power Boiler GmbH**

Augsburger Strasse 712  
D-70329 Stuttgart

nachfolgend "**ALSTOM**" genannt

und

## **Herrn Dr. Ulrich Muschelknautz**

Negrelli-Str. 3  
A-6020 Innsbruck

sowie

## **Herrn Dipl. Ing. Bernhard Röper**

Auf der Leck 8  
D-50126 Bergheim

beide gemeinsam nachfolgend „**Erfinder**“ genannt

- ALSTOM und die Erfinder nachfolgend gemeinsam „**Parteien**“ genannt -

über die Anmeldung einer Erfindung zum Patent und die Nutzung der Erfindung

### **Präambel:**

- (1) Die Erfinder haben ein Verfahren sowie eine Anlage zur Regulierung der Feststoffumlaufmenge eines zirkulierenden Wirbelschichtreaktorsystems entwickelt. Das Verfahren ist an beiden Kesseln des KW Berrenrath im Betrieb. Das Verfahren bezweckt, durch Einblasen von Dampf durch spezielle Düsen, bzw. durch deren spezielle Anordnung im Zyklon, bereits abgeschiedene Feststoffpartikel in das Tauchrohr des Zyklons zu blasen, und somit die Feststoffumlaufmenge zu verringern.
- (2) Herr Röper meldete die Erfindung an seinen Arbeitgeber RWE am 02. Juli 2003. RWE hat die Erfindung beschränkt in Anspruch genommen und behält sich lediglich ein nicht ausschließliches Recht zur Benutzung vor. Die Erfindung ist somit für Herrn Röper frei geworden; er kann darüber unter Berücksichtigung des einfachen Nutzungsrechts von RWE verfügen. Eine Kopie der beschränkten Inanspruchnahme vom 28. Oktober 2003 ist diesem Vertrag als Anlage 1 beigefügt. Darüber hinaus hat RWE keine Einwände gegen eine Anmeldung dieser Erfindung seitens ALSTOM. Eine Kopie der entsprechenden Erklärung vom 28.06.2004 ist als Anlage 2 beigefügt.

## **1. Vertragsgegenstand**

Gegenstand dieses Vertrags sind die im Zusammenhang mit der Anmeldung einer Erfindung zum Patent stehenden Rechte und Pflichten der Parteien. Die Erfindung betrifft ein Verfahren sowie eine Anlage zur Regulierung der Feststoffumlaufmenge eines zirkulierenden Wirbelschichtreaktorsystems. Eine Beschreibung der Erfindung ist in Anlage 3 diesem Vertrag beigefügt.

## **2. Anmeldung der Erfindung zum Patent und Aufrechterhaltung eines Patents**

- 2.1 Die Erfindung wurde am 21.10.04 unter dem Aktenzeichen 10 2004 051 477.1 im Namen von ALSTOM Technology Ltd beim Deutschen Patentamt angemeldet mit dem Ziel der Erteilung eines deutschen Patents. Die Erfinder wurden bei der Anmeldung entsprechend benannt.
- 2.2 ALSTOM wird sämtliche Gebühren und Kosten tragen, die im Zusammenhang mit der Anmeldung der Erfindung beim Deutschen Patent- und Markenamt und der Aufrechterhaltung dieses Patents entstehen.
- 2.3 ALSTOM entscheidet allein, ob weitere, insbesondere ausländische Patentanmeldungen erfolgen werden. ALSTOM wird sämtliche Gebühren und Kosten tragen, die im Zusammenhang mit der Anmeldung der Erfindung und der Aufrechterhaltung des Patentes im Ausland entstehen. ALSTOM hat die Erfindung innerhalb der Prioritätsfrist in folgenden Ländern angemeldet: China, Indien, USA sowie als europäisches Patent in der Türkei, Polen und Deutschland.
- 2.4 Alle im Zusammenhang mit der deutschen Anmeldung zu treffenden Entscheidungen bedürfen des Einverständnisses der Parteien. ALSTOM wird die Erfinder über die einzelnen Schritte der deutschen Anmeldung und Aufrechterhaltung informieren und den Erfindern unaufgefordert Kopien des Schriftverkehrs zur Verfügung stellen. ALSTOM wird die Erfinder über die ausländischen Anmeldungen informieren.
- 2.5 Die Erfinder werden ALSTOM bei der Klärung von Fragen im Zusammenhang mit der Anmeldung und Aufrechterhaltung des deutschen Patents unentgeltlich unterstützen. Bei der Klärung von Fragen im Zusammenhang mit der Anmeldung und Aufrechterhaltung von ausländischen Patenten können die Erfinder nach ihrem Ermessen entscheiden, ob sie ALSTOM unterstützen wollen, wobei auch diese Unterstützung für ALSTOM unentgeltlich erfolgen würde.
- 2.6 Sollte ALSTOM an einer Aufrechterhaltung eines im Zusammenhang mit diesem Vertrag angemeldeten Patents kein Interesse mehr haben, ist das Patent mit allen Rechten und Pflichten den Erfindern zur Übernahme anzubieten. Die Erfinder können dann innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Zugang des Angebots entscheiden, ob sie das Patent übernehmen wollen. Haben die Erfinder mit Ablauf der Frist keine Erklärung abgegeben, gilt das Angebot als abgelehnt. Nur die im Zusammenhang mit der jeweiligen Patentanmeldung entstandenen Anmelde- und Prüfungsgebühren sowie Übersetzungskosten sind von der übernehmenden Partei zu erstatten. Weitere Kosten entstehen der übernehmenden Partei nicht. Die übernehmende Partei ist in der Nutzung des Patentes nicht beschränkt. Hat ALSTOM das Patent zur Übernahme angeboten und ist diese von den Erfindern abgelehnt worden, ist ALSTOM berechtigt, das Patent fallen zu lassen.

### **3. Nutzung der Erfindung**

- 3.1 Die Parteien sind jeweils unter Berücksichtigung des einfachen Nutzungsrechtes der RWE Power AG berechtigt, die Erfindung sowie ein darauf erteiltes Patent in der Weise zu nutzen, dass die Erfindung/das Patent von ALSTOM insbesondere, aber nicht ausschließlich, für Neuanlagen und von den Erfindern für Altanlagen genutzt wird. Die Nutzung der Erfindung/des Patentes durch ALSTOM für Altanlagen erfolgt nur im Einvernehmen mit den Erfindern. Die Erfinder erteilen ALSTOM die erforderliche Nutzungsberechtigung an der Erfindung. ALSTOM wird Unterlizenzen an Dritte nur im Einvernehmen mit den Erfindern erteilen. ALSTOM gewährt den Erfindern kostenfrei eine einfache Lizenz an der Erfindung/dem Patent. Die Lizenz beinhaltet das Recht zur Vergabe von Unterlizenzen. Eine entsprechende Nutzung der Erfinder steht jedoch unter dem Vorbehalt einer vorherigen schriftlichen Genehmigung durch ALSTOM. ALSTOM wird die Genehmigung nur dann verweigern, wenn die Erfinder die Erfindung/das Patent für Neuanlagen eines Wettbewerbers von ALSTOM im Bereich der Kraftwerkstechnik benutzen wollen oder diesem eine entsprechende Lizenz erteilen wollen. Eine Neuanlage ist vertragsgemäß eine Anlage, deren vollständige Übernahme durch den Kunden nach Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages eintritt.
- 3.2 Bei Nutzung der Erfindung durch ALSTOM erhält Herr Dr. Muschelknautz den Auftrag für das Engineering. Bei der Nutzung der Erfindung durch andere ALSTOM Gesellschaften wird ALSTOM dafür Sorge tragen, dass Herr Dr. Muschelknautz auch von diesen den Auftrag für das Engineering erhält.
- 3.3 Die Parteien werden sich gegenseitig informieren, in welchem Umfang sie die Erfindung nutzen. Eine Partei wird die jeweils andere Partei insbesondere über jeden Dritten, einschliesslich der genauen Bezeichnung der Firma des Dritten, sowie Art, Weise und Umfang der dem Dritten eingeräumten Nutzungsrechte informieren.

### **4. Vergütung der Erfinder**

- 4.1 Bei Nutzung der Erfindung durch ALSTOM erhalten die Erfinder eine Vergütung durch ALSTOM. Für jede Anlage, deren technische Merkmale mit dem Patentgegenstand der unter 2.1 genannten Patentanmeldung übereinstimmen, liegt die Erfindervergütung pro Anlage in Höhe von € 7.000,--. Die Vergütung ist in sämtlichen Fällen zu Händen Herrn Dr. Muschelknautz zu leisten.
- 4.1.1 Für die Zahlung der Erfindervergütung für das deutsche Patent oder den deutschen Teil des europäischen Patentes ist Voraussetzung, dass dieses tatsächlich erteilt worden ist. Für den Fall, dass die Erfindung in Deutschland benutzt wird und das deutsche oder der deutsche Teil des europäischen Patents noch nicht erteilt worden ist, zahlt ALSTOM an die Erfinder eine Erfindervergütung in Höhe von € 3.500,--. Weitere € 3.500,-- zahlt ALSTOM an die Erfinder im Falle der späteren Erteilung.
- 4.1.2 Für die Zahlung der Erfindervergütung für ein ausländisches Patent ist Voraussetzung, dass das deutsche oder der deutsche Teil des europäischen Patentes und das betreffende ausländische Patent erteilt worden sind. Für den Fall, dass die Erfindung im Ausland benutzt wird, das betreffende ausländische Patent erteilt worden ist und das deutsche oder der deutsche Teil des europäischen Patents jedoch noch nicht erteilt worden ist, zahlt ALSTOM an die Erfinder eine Erfindervergütung in Höhe von € 3.500,--. Weitere € 3.500,-- zahlt ALSTOM an die Erfinder im Falle der späteren Erteilung des deutschen Patents. Diese Zahlungsweise kommt im Rahmen der Nutzung der Erfindung im Ausland ebenfalls zur Anwendung, falls das deutsche oder der deutsche Teil des europäischen Patents bereits erteilt worden ist, das ausländische jedoch noch nicht.

- 4.2 Die Parteien werden sich über die Erfindervergütung für die Vergabe von Unterlizenzen separat im Einzelfall einigen.
- 4.3 Das Engineering durch Hr. Dr. Muschelknautz wird von ALSTOM mit 15.000 € netto für die erste Anlage zzgl. der Reisekosten für Anlagenbesuche und zzgl. der gesetzlichen MWSt. vergütet. Für die nächsten Anlagen wird die Vergütung jeweils um 5% bis zu einem Sockelbetrag von 70%, d.h. 10.500 € netto reduziert, wobei die Vergütung jeweils wieder zzgl. der Reisekosten für Anlagenbesuche und der gesetzlichen MWSt. erfolgt. Das Engineering für jede weitere Anlage wird in der Höhe dieses Sockelbetrages zzgl. der Reisekosten für Anlagenbesuche und zzgl. der gesetzlichen MWSt. vergütet. Der Umfang des von Hr. Dr. Muschelknautz für eine Anlage durchzuführenden Engineerings einschließlich der für diese Anlage zu spezifizierenden Daten der erfindungsgemäßen Anordnung sind in Anlage 4 festgelegt. Wird eine von Hr. Dr. Muschelknautz für eine Anlage spezifizierte erfindungsgemäße Anordnung von ALSTOM in weiteren Anlagen eingebaut, so wird ausser dem Engineering für die eine Anlage kein weiteres Engineering beauftragt und auch nicht bezahlt. Hr. Dr. Muschelknautz entsteht in diesem Fall nur der Arbeitsaufwand für das Engineering für die eine Anlage. Diese Vergütung gilt als fix vereinbart; sie wird jedoch alle 12 Monate nach Abschluss dieses Vertrages mit dem Faktor  $VPI_{neu}/VPI_{alt}$  angepasst, wobei gilt, dass  $VPI_{neu}$  der vom Statistischen Bundesamt der Bundesrepublik Deutschland angegebene Verbraucherpreisindex (VPI) jeweils alle 12 Monate nach Vertragsabschluss ist, sowie  $VPI_{alt}$  der vom Statistischen Bundesamt der Bundesrepublik Deutschland angegebene Verbraucherpreisindex (VPI) im Monat des Vertragsabschlusses. Wird der VPI durch einen anderen Index ersetzt, so ist der neue Index heranzuziehen. Die Zahlung der Vergütung erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung.
- 4.4 ALSTOM wird jeweils zum 31.12. desselben Kalenderjahres die Erfindervergütungen gemäss Art. 4.1 eines Kalenderjahres mit Hr. Dr. Muschelknautz abrechnen. Diese Vergütungen gelten als fix vereinbart; sie werden jedoch jeweils mit Beginn eines neuen Vertragsjahres – erstmalig somit 1 Jahr nach Abschluss des vorliegenden Vertrags – mit dem Prozentsatz erhöht bzw. ermässigt, mit dem sich der vom Statistischen Bundesamt der Bundesrepublik Deutschland angegebenen Verbraucherindex (VPI) für den ersten Monat des neuen Vertragsjahres gegenüber dem Monat des Vertragsabschlusses erhöht bzw. ermässigt. Wird der VPI durch einen anderen Index ersetzt, so ist der neue Index heranzuziehen. Die Zahlung der Erfindervergütung wird ab Inbetriebnahme einer Anlage, die mit ihren technischen Merkmalen unter die Ansprüche der unter 2.1 genannten Patentanmeldung fällt, fällig. Die Zahlung der Vergütung erfolgt innerhalb von 60 Tagen nach Beginn des neuen Kalenderjahres.

## 5. Verbesserungen und Weiterentwicklungen

Die Parteien sind aufgrund dieses Vertrages nicht verpflichtet, Verbesserungen und Weiterentwicklungen an der patentierten Technologie der jeweils anderen Partei mitzuteilen.

## 6. Geheimhaltung

- 6.1 Die Parteien verpflichten sich, jegliches der jeweils anderen Partei im Zusammenhang mit diesem Vertrag zur Verfügung gestelltes Material und sämtliche Informationen, die eine Partei über das Geschäft der jeweils anderen Partei erhält, einschliesslich Informationen über die Bestimmungen dieses Vertrags („Vertrauliche Informationen“), strikt vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben oder Dritten anderweitig zur Verfügung zu stellen oder Dritten zur Kenntnis zu bringen.

- 6.2 Die Parteien verpflichten sich, ihre Angestellten ebenfalls zur Geheimhaltung der Vertraulichen Informationen zu verpflichten.
- 6.3 Die Parteien sind nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Partei zur Aushändigung von Vertraulichen Informationen berechtigt.
- 6.4 Von der vorstehenden Verpflichtung ausgenommen sind solche Vertrauliche Informationen, die nachweislich
- zum bekannten Stand der Technik gehören,
  - vor dem 14.04.2004 der jeweils anderen Partei bereits bekannt waren oder
  - während der Dauer dieser Vereinbarung der jeweils anderen Partei von Dritten ohne Verstoss gegen anderweitige Geheimhaltungsverpflichtungen zugänglich gemacht werden.

Die Empfängerpartei trägt die Beweislast dafür, dass sie aufgrund eines der genannten Ausnahmetatbestände frei über die erhaltenen Vertraulichen Informationen verfügen durfte.

- 6.5 Die Parteien verpflichten sich, mit der Beendigung dieses Vertrages sämtliche von der anderen Partei erhaltenen Dokumente, Akten oder andere Unterlagen, sowie Kopien davon, soweit sie Vertrauliche Informationen enthalten, an diese zurück zu geben.
- 6.6 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung Vertraulicher Informationen besteht auch nach Beendigung dieses Vertrags über einen Zeitraum von längstens 5 Jahren fort.

## **7. Verteidigung des Patents**

- 7.1 Die Parteien werden sich einander unverzüglich über sämtliche Verletzungen des Patents unterrichten. ALSTOM wird nach eigenem Ermessen entscheiden, ob und in welcher Form sie gegen die Verletzung vorgehen wird.
- 7.2 ALSTOM wird ferner nach eigenem Ermessen entscheiden, ob und in welcher Form das Patent gegen jegliches Bestreiten der Rechtsbeständigkeit durch Dritte verteidigt wird.
- 7.3 ALSTOM wird sämtliche anfallenden Kosten im Zusammenhang mit Verfahren zur Verteidigung des Patents tragen.
- 7.4 Im Zusammenhang mit Verfahren zur Verteidigung des Patents können die Erfinder nach ihrem Ermessen entscheiden, ob sie ALSTOM unterstützen wollen. Diese Unterstützung erfolgt für ALSTOM unentgeltlich.
- 7.5 Sämtliche aus Verletzungsverfahren erlangte Schadensersatzansprüche stehen allein ALSTOM zu.

## **8. Schutzrechte Dritter**

- 8.1 Werden gegen eine Partei aufgrund der Benutzung der Patente von Dritten Verletzungsansprüche geltend gemacht, unterrichtet sie die jeweils andere Partei unverzüglich darüber.
- 8.2 Die in Anspruch genommene Partei verteidigt sich selbst und auf eigene Kosten gegen vorgebrachte Verletzungsansprüche.

- 8.3 Eine Partei ist nicht berechtigt, in einem Verletzungsverfahren ein Anerkenntnis abzugeben oder Vergleichsverhandlungen zu beginnen, ohne sich vorher mit der anderen Partei darüber schriftlich abgestimmt zu haben.
- 8.4 Wird in einem Verletzungsverfahren eine Partei verpflichtet, Schadensersatz zu leisten, trägt sie diesen allein. Ein Ausgleich zwischen den Parteien findet nicht statt.

## **9. Gewährleistung und Haftung**

- 9.1 Die Erfinder gewährleisten, dass sie berechtigt sind, die in diesem Vertrag beschriebenen Rechte auszuüben, insbesondere ALSTOM die erforderlichen Nutzungsrechte zu gewähren. Die Erfinder erklären, dass ihnen ausser dem ausdrücklich benannten Nutzungsrecht der RWE Power AG und den in Anlage 3 enthaltenen Angaben keine anderen Rechte Dritter, insbesondere keine Vorbenutzungsrechte oder eine Abhängigkeit von Schutzrechten Dritter und keine weiteren Rechts- oder Sachmängel in bezug auf die Erfindung bekannt sind. Die Erfinder leisten keine Gewähr für Qualität, Gebrauchsfähigkeit oder wirtschaftliche Verwertbarkeit der Erfindung in bezug auf einen bestimmten Gebrauch oder Zweck. Die Erfinder leisten ferner keine Gewähr dafür, dass die Patentanmeldung und das später erteilte Patent nicht Schutzrechte Dritter verletzt oder durch die Benutzung der Erfindung / des Patentes keine Schäden bei Dritten verursacht werden.
- 9.2 Die Erfinder haften nicht für die Patentfähigkeit der Erfindung. Die Parteien haften einander nicht für die Rechtsbeständigkeit eines erteilten Patents.
- 9.3 Die Parteien haften einander für Schadensersatz höchstens bis zu einem Betrag in Höhe der unter diesem Vertrag gemäß Art. 4.4 zu entrichtenden Erfindervergütung des jeweils letzten Kalenderjahres. Die Parteien haften einander in keinem Fall für Einnahme-, Nutzungs- oder Gewinnausfall, Kapitalkosten, Verlust von Verträgen, Image oder Kunden, Kosten von Ersatzbeschaffung oder anderen finanziellen oder wirtschaftlichen Schäden oder für mittelbare oder Folgeschäden jedweder Art, einschliesslich solcher Schäden Dritter.

## **10. Vertragsdauer und Kündigung**

- 10.1 Der Vertrag tritt zum Datum der Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft und endet mit dem Ablauf des Schutzrechts mit der längsten Laufzeit. Wird keines der angemeldeten Patente erteilt, endet der Vertrag mit dem Datum, an dem die letzte rechtskräftige Ablehnung der Erteilung eines der angemeldeten Patente erfolgt, es sei denn, die Parteien haben zwischenzeitlich etwas anderes vereinbart. Eine Erstattung der bis zu diesem Zeitpunkt von einer Partei geleisteten Aufwendungen kann von den jeweils anderen Parteien nicht verlangt werden.
- 10.2 Bei Vertragsverletzungen einer Partei steht der anderen Partei ein ausserordentliches Kündigungsrecht zu. Die Kündigung hat in diesem Fall schriftlich innerhalb von vier Wochen zu erfolgen. Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn die Vertragsverletzung von der verletzenden Partei innerhalb der Kündigungsfrist behoben wird.
- 10.3 Liegt ein wichtiger Grund auf Seiten einer Partei vor, so kann die andere Partei den Vertrag ebenfalls schriftlich innerhalb von vier Wochen kündigen. Ohne Ausschluss anderer Gründe gilt als wichtiger Grund insbesondere
- die Einleitung eines Insolvenzverfahrens gegen eine Partei oder die Erklärung der Zahlungsunfähigkeit durch die Partei
  - die allgemeine Vermögensübertragung einer Partei an ihre Gläubiger,
  - die Änderung in der Kontrolle über eine Partei oder

- der Erwerb einer Partei durch einen direkten oder indirekten Wettbewerber der jeweils anderen Partei.

10.4 Im Falle einer vorzeitigen Kündigung, die ALSTOM nicht zu vertreten hat, werden die Parteien eine neue Vereinbarung treffen, mit der die Inhaberschaft der Patente geregelt werden wird. In jedem Fall wird ALSTOM auch nach einer Kündigung gemäss dieses Artikels 10.4 berechtigt bleiben, die Nutzungsrechte gemäss dieser Vereinbarung für die Laufzeit der Patente weiterhin zu nutzen. ALSTOM bleibt verpflichtet, die zum Zeitpunkt der Kündigung noch nicht abgerechneten Erfindervergütungen und Vergütungen für das Engineering von Hr. Dr. Muschelknautz auszuzahlen.

10.5 Im Falle einer vorzeitigen Kündigung, die ALSTOM zu vertreten hat, sind die Erfinder berechtigt, von ALSTOM die Übertragung der Patente zu verlangen. Eine Erstattung der von ALSTOM bis zum Zeitpunkt der Rückübertragung aufgewendeten Kosten für die Anmeldung und Aufrechterhaltung der Patente findet nicht statt. ALSTOM ist berechtigt, die Nutzungsrechte für zum Zeitpunkt der Kündigung bestehende Projekte oder Aufträge bis zu deren Beendigung gemäss den Bestimmungen dieses Vertrags zu nutzen. ALSTOM bleibt verpflichtet, die zum Zeitpunkt der Kündigung noch nicht abgerechneten Erfindervergütungen und Vergütungen für das Engineering von Hr. Dr. Muschelknautz auszuzahlen.

## 11. Verschiedenes

11.1 Dieser Vertrag stellt die gesamte zwischen den Parteien getroffene Vereinbarung dar. Nebenabreden bestehen nicht. Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, insbesondere die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses, bedürfen der Schriftform.

11.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien vereinbaren, die unwirksame Bestimmung durch eine den wirtschaftlichen Interessen der Parteien am ehesten entsprechende gültige zu ersetzen; das gleiche gilt im Fall einer Lücke.

## 12. Anwendbares Recht und Streitbeilegung

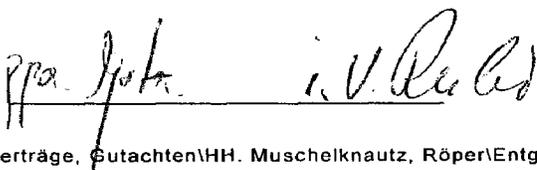
12.1 Dieser Vertrag untersteht ausschliesslich deutschem Recht.

12.2 Die Parteien bemühen sich, alle Meinungsverschiedenheiten über diesen Vertrag einvernehmlich beizulegen.

12.3 Ist keine einvernehmliche Beilegung möglich, werden die Parteien ein Mediationsverfahren durchführen. Sollten die Parteien nicht einvernehmlich die Verfahrensregeln der Mediation bestimmen können, oder kommt im Rahmen der Mediation keine Einigung zustande, bestellen die Parteien einen Schiedsgutachter. Können die Vertragsparteien sich nicht auf einen gemeinsamen Schiedsgutachter einigen, so sind die ordentlichen Gerichte zuständig. Ort dieser Verfahren ist Stuttgart. Verfahrenssprache ist Deutsch.

Stuttgart, den 20. Mai 2006

ALSTOM Power Boiler GmbH



Innsbruck/Österreich, den 6.6.2006

Dr. Ulrich Muschelknautz

U. Muschelknautz

Bergheim, den 22.6.2006

Dipl. Ing. Bernhard Röper

Röper

Anlagen:

- (1) Erklärung der beschränkten Inanspruchnahme der Erfindung durch RWE vom 28. Oktober 2003
- (2) Schreiben von RWE vom 28.06.2004 zu einer vorgesehenen Patentanmeldung durch die Firma ALSTOM
- (3) Erfindungsmeldung Nr.S04/005-0 vom 14.07.2004 (Beschreibung der Erfindung)
- (4) Definition des Umfangs des von Hr. Dr. Muschelknautz durchzuführenden Engineerings sowie der zugehörigen Zahlungsbedingungen